

Antrag gemäß Psychotherapie-Vereinbarung als Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) für Maßnahmen der **Psychosomatischen Grundversorgung** (GOP 35100, 35110 EBM)



Name und Kontaktdaten des Arztes (Leistungserbringer): Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR)	Zulassung Ermächtigung Anstellung bei: Genehmigung beantragt zum:
--	--

Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung	Durch die KV wurde bereits eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung erteilt und es wird eine Genehmigung in gleichem Umfang beantragt. Eine Kopie der bisherigen Genehmigung ist beigelegt. <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> Die fachliche Befähigung für die differentialdiagnostische Klärung und der verbalen Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen als Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung wird nachgewiesen durch eine Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Psychiatrie und Psychotherapie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
	Die fachliche Befähigung wird nachgewiesen durch eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung. <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem Umfang von insgesamt mindestens 80 Stunden in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Arzt-Patient-Beziehung und Fertigkeiten in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme. Im Rahmen dieser Gesamtdauer werden gesondert nachgewiesen: <ul style="list-style-type: none">• 20 Stunden theoretische Grundlagen,• 30 Stunden ärztliche Gesprächsführung mit verbalen Interventionstechniken und• 30 Stunden Reflexion der Patient-Arzt-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten. <p style="text-align: center;">Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</p>

KVN-FQS-059-CCG

Stand: Juni 2024

Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters) / Stempel

Auszug aus der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) als Anlage 1 zum BMV-Ä

Teil A – Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Allgemeine Bestimmungen

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anwendung und Umsetzung von Leistungen nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

(2), (3) ...

(4) Für Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie einschließlich der psychologischen Testverfahren und für die psychosomatische Grundversorgung gelten die Grundsätze der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Behandlung, auch hinsichtlich ihres Umfanges gemäß § 12 SGB V (Wirtschaftlichkeitsgebot).

(5) Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie in der vertragsärztlichen Versorgung finden grundsätzlich im unmittelbaren persönlichen Kontakt statt und werden grundsätzlich in den Praxisräumen der Therapeutin oder des Therapeuten erbracht.

Teil B – Zur Ausübung Berechtigte

§ 2 Genehmigungspflicht

(1) Die Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen nach den in Anhang I genannten Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig.

(2) Anträge auf Genehmigung sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu stellen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere Zeugnisse und Bescheinigungen, sind der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen. Über die Form des Antrages entscheidet die zuständige Kassenärztliche Vereinigung.

(3) Über die Anträge, über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Vor Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie und dieser Vereinbarung sind die vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen von der Kassenärztlichen Vereinigung zu überprüfen.

(4) Die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung ist zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in den §§ 3 bis 9 jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die fachliche Befähigung in mindestens einem der in Absatz 5 genannten Genehmigungsbereiche festgestellt wurde.

(5) Für folgende Bereiche der Psychotherapieverfahren, Psychotherapiemethoden und Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung können Genehmigungen erteilt werden:

6. Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung gemäß §§ 24 bis 26 Psychotherapie-Richtlinie:

- a) Differentialdiagnostische Klärung und verbale Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen

§ 7 Fachliche Befähigung für Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung

(1) Die fachliche Befähigung für die differentialdiagnostische Klärung und der verbalen Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen als Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung wird nachgewiesen durch eine Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin

und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweils aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Weiterbildungszeugnissen, die Kenntnisse in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Patient-Arzt-Beziehung und Fertigkeiten in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme belegen. Aus den Zeugnissen und Bescheinigungen muss hervorgehen, dass entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem Umfang von insgesamt mindestens 80 Stunden erworben wurden. Im Rahmen der Gesamtdauer müssen

1. 20 Stunden theoretische Grundlagen,
2. 30 Stunden ärztliche Gesprächsführung mit verbalen Interventionstechniken und
3. 30 Stunden Reflexion der Patient-Arzt-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten

gesondert nachgewiesen werden.

Die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten müssen in einem von einer Ärztekammer anerkannten Weiterbildungskurs erworben worden sein, der den Vorgaben des (Muster-) Kursbuchs Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

Anhang I – Leistungen nach Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung

Nr. 6 a) Die Gebührenordnungspositionen 35100 und 35110 EBM sind ausschließlich durch Ärztinnen und Ärzte bei entsprechender Genehmigung nach § 7 Abs. 1 ausführ- und abrechenbar.

Die vollständige Psychotherapie-Vereinbarung kann unter www.kbv.de nachgelesen werden.